

Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Nach dem durch das am 22. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt verkündeten Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) neugefassten § 113 Abs. 3 Aktiengesetz ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen. Die Gesellschaft wendet diese für börsennotierte Gesellschaften geltenden Regelungen ungeachtet dessen an, dass nur die von ihr ausgegebenen American Depositary Shares und nicht die von ihr ausgegebenen Aktien an der Börse notieren. Gemäß § 15 der Satzung der VIA optronics AG wird die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung bewilligt.

Die aktuelle Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. August 2020 wie folgt festgelegt:

- „a) Die ordentlichen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung in Höhe von 20.000 € pro Jahr. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung in Höhe von 40.000 € pro Jahr bzw. 30.000 € pro Jahr. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält eine feste Vergütung in Höhe von 30.000 € pro Jahr.*
- b) Finden in einem Kalenderjahr mehr als vier Aufsichtsratssitzungen statt, erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede zusätzliche Präsenzsitzung 5.000 €. Darüber hinaus wird die Gesellschaft den Aufsichtsratsmitgliedern die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen grundsätzlich nicht vergüten.*
- c) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen, nachgewiesenen Auslagen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Reise-, Unterbringungs- und Telekommunikationskosten).*
- d) Die auf ihre Vergütung und Auslagen zu zahlende Mehrwertsteuer wird gegebenenfalls hinzugerechnet.“*

Die Vergütung des Aufsichtsrats soll unter Berücksichtigung des mit der Arbeit im Aufsichtsrat und seiner Ausschüsse verbundenen Mehraufwands sowie der von anderen, vergleichbaren Gesellschaften gewährten Aufsichtsratsvergütungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird auf der Grundlage von § 15 der Satzung einschließlich des nachstehend beschriebenen Vergütungssystems für die Mitglieder des Aufsichtsrats wie folgt neu festgelegt:

- „a) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung in Höhe von EUR 40.000 pro Jahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 21.300 pro Jahr und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000 pro Jahr. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 14.500 pro Jahr. Der Vorsitzende des Vergütungs- und Nominierungsausschusses erhält eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 12.000 pro Jahr. Ordentliche Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 9.000 pro Jahr, ordentliche Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses erhalten eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 6.750 pro Jahr. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder den Vorsitz in einem der Ausschüsse führen, erhalten die jeweilige Vergütung zeitanteilig.*
- b) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen, nachgewiesenen Auslagen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Reise-, Unterbringungs- und Telekommunikationskosten).*

c) Die auf ihre Vergütung und Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird gegebenenfalls hinzugerechnet.“

Die vorstehende Vergütungsregelung ist erstmalig für das laufende Geschäftsjahr 2022 anwendbar.

Vergütungssystem der Aufsichtsratsmitglieder der VIA optronics AG

a) Zielsetzung der Aufsichtsratsvergütung

Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats soll insgesamt ausgewogen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu Verantwortung und Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen, wobei auch die Vergütungsregelungen anderer vergleichbarer Gesellschaften berücksichtigt werden sollen. Zugleich hat das Vergütungssystem den Anspruch attraktiv zu sein, um hervorragende Kandidaten für ein Amt im Aufsichtsrat der VIA optronics AG zu gewinnen und halten zu können. Dies ist Voraussetzung für eine bestmögliche Überwachung und Beratung des Vorstands, die wiederum einen wesentlichen Beitrag für den langfristigen Erfolg der Gesellschaft leisten.

b) Struktur der Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine reine Festvergütung, um die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats zu stärken, eine objektive und neutrale Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungsfunktion sowie unabhängige Personal- und Vergütungsentscheidungen zu ermöglichen. Dies entspricht zudem der Anregung des Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach die Vergütung des Aufsichtsrats in einer Festvergütung bestehen sollte. Entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie der Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen durch entsprechende zusätzliche Vergütung angemessen berücksichtigt werden. Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für die Aufsichtsrats Tätigkeit gewährt wird, und die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft und des Konzerns unterscheidet, kommt ein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht.

c) Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird bei der VIA optronics AG durch die Hauptversammlung festgelegt. Die Vergütung und das Vergütungssystem der Aufsichtsratsmitglieder werden regelmäßig durch Vorstand und Aufsichtsrat auf ihre Angemessenheit hin überprüft, wobei auch externe Vergütungsexperten hinzugezogen werden können. Bei der Mandatierung externer Vergütungsberater wird auf deren Unabhängigkeit geachtet.

Sofern Vorstand und Aufsichtsrat einen Anpassungsbedarf bei der Vergütung bzw. dem Vergütungssystem sehen, werden sie der Hauptversammlung einen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreiten; jedenfalls wird der Hauptversammlung spätestens alle vier Jahre ein Beschlussvorschlag über die Vergütung einschließlich des zugrundeliegenden Vergütungssystems unterbreitet. Die Hauptversammlung kann das jeweils bestehende System der Aufsichtsratsvergütung bestätigen oder einen Beschluss zur Änderung fassen.

Der vorstehende Vorschlag zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wurde von Vorstand und Aufsichtsrat eingehend beraten. Im Vorfeld wurden unabhängige externe Vergütungsexperten für eine sachgerechte Analyse und Konzeptentwicklung herangezogen.

Die für die Behandlung von Interessenkonflikten geltenden Regelungen werden auch beim Verfahren zur Fest- und Umsetzung des Vergütungssystems beachtet.